

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Der Kleine Waffenschein wird für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen



benötigt.

Wer eine PTB-Waffe führt, ohne einen Kleinen Waffenschein zu besitzen, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Eine PTB-Waffe führt, wer diese außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums bei sich trägt, auch wenn keine Munition mitgeführt wird.

Grundsätzlich keinen Kleinen Waffenschein benötigt, wer in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums oder der Schießstätte eines anderen eine PTB-Waffe führt und die Zustimmung des Hausrechtsinhabers hierzu vorliegt.

Erlaubnisfrei ist

- der Erwerb einer PTB-Waffe,
- die Beförderung einer nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten PTB-Waffe von einem Ort zu einem anderen, wie z. B. der Transport der ungeladenen PTB-Waffe in einem geschlossenen Behältnis nach dem Kauf zur eigenen Wohnung und
- der Besitz einer PTB-Waffe in der eigenen Wohnung, eigenen Geschäftsräumen oder dem eigenen befriedeten Besitztum.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind

- die Vollendung des 18. Lebensjahrs,
- die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person sowie
- eine ausreichende geistige und körperliche Eignung zum Führen einer PTB-Waffe.

Wer eine PTB-Waffe führt, muss seinen Personalausweis, seinen Pass oder ein gleichwertiges amtliches Personalpapier mit Lichtbild und seinen Kleinen Waffenschein mitführen und zur Personenkontrolle Befugten (Polizeibeamte und Dienstkräfte der Bundeszollverwaltung) auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Das Führen jeglicher Waffen (nicht nur PTB-Waffen) ist bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen, öffentlichen Vergnügungen (z.B. Karneval), Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen generell verboten. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Vor dem Betreten von Gaststätten und Spielhallen mit einer PTB-Waffe beachten Sie bitte die Hausordnung.

Es ist verboten,

- PTB-Waffen an Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- mit einer PTB-Waffe außerhalb seines befriedeten Besitztums zu schießen. Dies gilt auch an Silvester.

Wer PTB-Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. PTB-Waffen und Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise vor der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins und zum Antragsverfahren auf der Internetseite der Polizei NRW. (<https://polizei.nrw/artikel/kleiner-waffenschein-zum-fuehren-von-schreckschuss-gas-und-signalwaffen>)

Die Gebühr zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 90 €. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Ausstellungsgebühr.